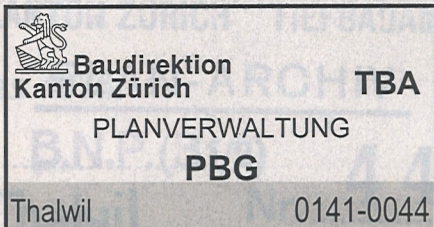


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 24. September 1936



2527. Bau- und Niveaulinien. Mit Begleit

4. August 1936 unterbreitete der Gemeinderat Thalwil eine Vorlage über die von ihm am 7. Juli 1936 neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, I. Kl. Nr. 1 von der Gemeindegrenze Rüslikon bis zur Gemeindegrenze Oberrieden und ersucht um deren Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes.

Laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 3. August 1936 sind gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 56 vom 14. Juli 1936 öffentlich bekannt gegebene Vorlage innert der angesetzten Frist keine Einsprachen eingegangen.

Das Gebiet der Gemeinde Thalwil untersteht dem Baugesetz von 1893 im vollen Umfange seit 1896. Für die Seestraße haben bisher Baulinien mit 18 m Abstand zu Recht bestanden; welche der Regierungsrat am 13. und 18. Juli 1899, 3. Mai 1900 und 14. Februar 1901 genehmigte.

Die neuen Baulinien weisen 26 m Abstand auf und entsprechen damit den in andern Seegemeinden für die beiden Seestraßen geltenden Baulinienabständen. Der Abstand für Gebäude von der Grenze des öffentlichen Grundes ist dabei auf 6 m und 6,5 m festgelegt. In der ersten Kurve von Oberrieden her kommend ist die Bauliniendistanz der Übersicht wegen auf 32 m erhöht worden.

Auf Grund dieser neuen Baulinien können die alten mit Ausnahme der bergseitigen Baulinie bei der Einmündung der Dorfstraße I. Kl. in die Seestraße aufgehoben werden.

Die neue Niveaulinie entspricht dem heutigen Längsprofil der ausgebauten Straße. Bei Angabe von Höhenkoten für die Gebäude in Straßenkurven ist auf die sich aus der Kurvenüberhöhung ergebenden Höhenänderungen gegenüber der Niveaulinie (Straßenachse) zu achten.

Die Genehmigung der Vorlage kann empfohlen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die bisherigen Baulinien an der Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, I. Kl. Nr. 1 in der Gemeinde Thalwil von der Gemeindegrenze Rüslikon bis zur Gemeindegrenze Oberrieden mit 18 m Abstand, sowie die Niveaulinien, genehmigt am 13. und 18. Juli 1899, 3. Mai 1900 und 14. Februar 1901 werden mit Ausnahme der bergseitigen Baulinie bei der Einmündung der Dorfstraße auf 85 m Länge, aufgehoben.

II. Die vom Gemeinderat Thalwil neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Seestraße auf deren ganzen Länge mit 26—32 m Baulinienabstand gemäß den vorliegenden Plänen werden auf Grund von § 15 des Baugesetzes vom Jahre 1893 genehmigt.

III. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Aufhebung der bestehenden und die Genehmigung der neuen Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

IV. Mitteilung an den Bezirksrat Horgen, den Gemeinderat Thalwil unter Rückgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppels und an die Baudirektion.

Zürich, den 24. September 1936.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: